

Stall- und Hallenordnung mit Reitbetriebsordnung

I. Allgemeine Hof- und Anlagenordnung

1. Die Anlagen des Vereins bestehen aus den Stallungen, den Futterlagerräumen, den Vereinsräumen, diversen Nebenräumen, dem Büro, dem Longierzirkel, der Führanlage, dem Hindernispark, dem Longierzirkel, dem Außenreitplatz, Reithallen I und II, Paddock, Turnierplatz, den Weidepaddocks, der Jagdstrecke mit Freigelände und sonstigen Freiflächen rund um die Gebäude.
2. Diese Anlagen sollen insgesamt pfleglich behandelt und nicht verunreinigt werden. Festgestellte Schäden sollten dem Betriebsleiter oder Vorstand gemeldet werden.
3. Der Aufenthalt in den Stallungen ist im Interesse der Ruhe der Pferde nur zur Durchführung notwendiger Tätigkeiten erlaubt. Jeglicher Lärm in den Stallungen und innerhalb der Anlage ist zu vermeiden
4. Montags bis freitags werden die Hallen und die Reitanlage um 22:00 Uhr geschlossen, samstags und sonntags um 19:00 Uhr.
5. Das Betreten der Futterlagerräume, insbesondere der Heu- und Strohböden, ist ausschließlich dem Betriebsleiter, dem Pflegepersonal und besonders beauftragten Personen gestattet.
6. Hunde sind auf dem Vereinsgelände und in allen Räumen an der Leine zu führen. Sie sind aus den Reitbahnen fernzuhalten, nicht an Boxentüren festzubinden oder in Boxen zu sperren. Für durch einen Hund verursachten Unfall oder sonstigen Schaden haftet der Hundehalter.
7. Paddocks und Führanlage stehen bei Auslastung je Pferd täglich für höchstens eine Stunde zur Verfügung.

II. Reitbetriebsordnung

1. Den Reitbetrieb leitet der Vertragsreitlehrer, der entweder zugleich Betriebsleiter ist oder dem Betriebsleiter untersteht. Er ist für alle Fachfragen zuständig. Seinen Anweisungen innerhalb der Reitstunde haben alle Teilnehmer Folge zu leisten, unabhängig davon, ob es sich um Reiter von Schulpferden oder von Privatpferden handelt.
2. Privatpferde dürfen innerhalb des Vereinsgeländes nur von Vereinsmitgliedern geritten werden.
3. Die Schulpferde des Vereins werden durch den Reitlehrer zugewiesen. Eine Abmeldung muss mindestens 24 Stunden vor der Reitstunde erfolgen. Andernfalls wird die Reitstunde berechnet.
4. Reitschüler sollen sich ca. 30 Minuten vor der Reitstunde einfinden, um nach entsprechender Anleitung zu satteln. Nach der Reitstunde und dem Absatteln werden Hufe ausgekratzt. Trensen sind zu säubern und ordentlich in der Sattelkammer aufzuhängen, Gamaschen auf den Deckenhalter an der Box zu legen.

- Um Unfälle zu vermeiden und die Ordnung aufrecht zu erhalten, müssen Putzkästen oder sonstige Utensilien (Taschen, Rucksäcke, etc.) unbedingt nach der Benutzung aus Stallgasse oder vom Putzplatz weggeräumt werden.
 - Pferde sind aus Sicherheitsgründen in der Stallgasse oder im Hof zum Putzen grundsätzlich anzubinden!
 - Da nur begrenzte Anbindemöglichkeiten bestehen, jedem Reiter jedoch das Putzen des Pferdes außerhalb der Box ermöglicht werden muss, sind in der Stallgasse Pferde nur zur Pflege oder zum Satteln anzubinden.
 - In- und außerhalb des Stalles darf kein Pferd ohne Aufsicht angebunden stehen bleiben.
 - Pferde dürfen in der Stallgasse und im Hof grundsätzlich nicht freilaufen, sondern müssen unbedingt mit Führstrick und Stallhalter bzw. an beiden Zügeln geführt werden.
 - Im übrigen gelten für den sachgemäßen Umgang mit dem Pferd die „Richtlinien für Reiten und Fahren“:
 - Nach dem Putzen der Pferde hat jeder Reiter den durch ihn oder sein Pferd verursachten Schmutz sowohl vor wie auch nach dem Reiten selbst zu entfernen.
 - Pferdeäpfel sind grundsätzlich nach dem Reiten vom Reiter oder einer von ihm beauftragten Person zu entfernen.
 - Gerätschaften wie z.B. Hindernisse, sind nach der Verwendung unverzüglich durch die Benutzer ordentlich an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Stangen sind nach der Übungsstunde, sofern die Sprünge nicht abgebaut werden, grundsätzlich in die Auflagen zurückzulegen. Über ein längeres Verbleiben von Hindernissen an einem geeigneten Platz entscheiden Reitlehrer, Sportwart oder Vorstand.
5. Reitentgelt und Einstellermiete sind monatlich im Voraus zu entrichten (Sepa-Einzug, Überweisung oder Barzahlung).
 6. Der Reitbetrieb erfolgt im Rahmen der Zeitplanung des Reitbahnenbelegungsplanes. Ist durch besondere Veranstaltungen (Turniere etc.) eine Beschränkung oder Sperrung der Reitbahnen notwendig, wird dies rechtzeitig durch Aushang („Schwarzes Brett“) und/oder WhatsApp bekanntgegeben.
 7. Privatreiter können am Unterricht teilnehmen, sofern sie im Besitz einer gültigen Reitkarte (Zehnerkarte) sind.
 8. Mitglieder, deren Pferde nicht im LRV eingestellt sind, bezahlen für die Hallenbenutzung ein Entgelt (siehe jeweils aktuelle Preisliste).
 9. Bei der Benutzung einer Reithalle und des Außenvierecks sind folgende Regeln zu beachten:
 - Vor Öffnen der Bandentür und Betreten der Bahn ist laut „Tür frei“ zu rufen. Erst wenn der Reitlehrer oder ein Reiter in der Halle „Tür ist frei“ erklären, darf die Bahn betreten werden. Dabei darf kein anderer Reiter behindert werden.

Das Einreiten vom Sommerstall aus in die Halle I ist nur gestattet wenn das Tor geöffnet und der Hinweis „Tür frei“ bzw. das folgende „Tür ist frei“ erklärt werden kann. Ist das Tor verschlossen darf dieses nur genutzt werden, wenn keiner in der Halle ist; ansonsten ist der Eingang vom Hauptstall aus zu benutzen.

- Die Pferde dürfen von der Stallgasse aus in die Halle I nur geführt, nicht hineingeritten werden. Während der Unterrichtsstunde dürfen sich in den Reitbahnen nur der Reitlehrer und die Reiter aufhalten.
 - Der Reitunterricht darf durch Einzelreiter nicht gestört werden. An den Reitstunden teilnehmende Reiter von Privatpferden haben sich der Reitstunde anzupassen und den Anweisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
 - Das Longieren und Freilaufen der Pferde ist in Reithalle I wie folgt gestattet: Longieren bei bis zu zwei Pferden in der Halle, sonst nur mit Erlaubnis aller anwesenden Reiter, Freilaufen nur abends nach Schluss des Reitbetriebs (ab ca. 21 Uhr). In Halle II sind Longieren und Freilaufen nicht erlaubt.
 - Das Halten und Schrittreiten auf dem Hufschlag ist nicht gestattet, wenn noch andere Reiter in der Bahn sind, die traben oder galoppieren. Soweit möglich, sollten konkrete Hufschlagfiguren geritten werden. Linke Hand hat Vorrecht.
 - Sind mehr als vier Reiter in der Bahn, gibt der Reitlehrer an, auf welcher Hand geritten wird. In Freistunden einigen sich die Reiter hierüber selbstständig.
 - Das laute/übermäßige Benutzen der Gerte und andere störende Geräusche sind zu unterlassen.
1. Während des Reitens müssen Jugendliche (bis 18 Jahre, gemäß LPO) eine sturzsichere Reitkappe tragen. In den Springstunden ist das Tragen einer Reitkappe für alle Reiter Pflicht. Das Nichttragen einer Reitkappe kann versicherungsrechtliche Folgen haben (Mitverschulden, evt. kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz).
 2. Außerdem ist jegliches Reiten (auch Schrittreiten) nur in vorschriftsmäßiger Reitkleidung erlaubt (nicht in Jeans, Turnschuhen usw. – auch hier Gefährdung des Versicherungsschutzes).
 3. Ausritte von Schulreitern erfolgen in der Regel nur in Begleitung des Reitlehrers oder eines vom Vorstand benannten Begleiters. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reitlehrers oder des Vorstandes.
 4. Im Gelände sind die ausgewiesenen Reitwege zu benutzen. Gültige Plaketten müssen gut sichtbar am Kopfstück oder Halsriemen des Pferdes befestigt werden. Es ist grundsätzlich zum Schritt durchzuparieren, bevor an Fußgängern vorbeigeritten wird, ebenso vor entgegenkommenden Reitern. Von vorausgehenden Pferden ist angemessener Abstand zu halten, nicht im Galopp von hinten heranzureiten. Ohne entsprechende Absprache ist auch nicht im Galopp von nachfolgenden Pferden wegzureiten. Es ist nicht erlaubt, Gehwege und Spazierwege zu benutzen.

III. Pferdeeinstellungsordnung

1. Die Einsteller können auf ihre Kosten ihre Pferde durch den Vertragsreitlehrer bereiten lassen.
2. In der Sattelkammer ist nur das ständig benötigte Sattel- und Zaumzeug zu belassen. An den Boxentüren ist außer Halfter, Strick und ggf., sofern ein Deckenhalter angebracht ist, Stalldecken nichts zu befestigen oder aufzuhängen. An jeder Box ist ein Schild mit folgenden Informationen zu befestigen:

Name des Pferdes
Name und Adresse des Besitzers
Kontaktdaten für Notfälle
Name des Tierarztes mit Kontaktdaten

3. Sollte ein Tierarzt nötig sein, so ist in dringenden Fällen der Reitlehrer oder die im Augenblick für den Stall verantwortliche Person berechtigt, diesen oder – falls nicht erreichbar – einen anderen Tierarzt von sich aus anzufordern. Die Kosten gehen dann zu Lasten des Pferdebesitzers (Einstellers).
4. Jeder Einsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Pferd ausreichend bewegt wird.
5. Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, die den gesamten Pferdebestand gefährden können, so ist der Vorstand berechtigt, nach Anhörung einer von ihm einberufenen Kommission aus mindestens zwei Tierärzten alle zum Schutz der ihm anvertrauten Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Versammlung der Pferdeeinsteller einzuberufen und die getroffenen Maßnahmen zu begründen.
6. Widersetzen sich die Einsteller den getroffenen Anordnungen, so kann der Vorstand die sofortige Entfernung der Pferde veranlassen. Entsteht aus einem derartigen Verhalten des Einstellers ein Schaden, so haftet dieser.